KREIS UNNA

DER LANDRAT

**04.11.2016** **Drucksache 152/16**

# Anwendung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG)

| Gremium | Sitzungsdatum | Beschlussstatus | Beratungsstatus |
|---|---|---|---|
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben | 29.11.2016 | Empfehlungsbeschluss | öffentlich |
| Kreisausschuss | 12.12.2016 | Empfehlungsbeschluss | öffentlich |
| Kreistag | 13.12.2016 | Entscheidung | öffentlich |

| | | |
|---|---|---|
| **Organisationseinheit** | Steuerungsdienst | |
| **Berichterstattung** | Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk | |
| **Budget** | 01 | Zentrale Verwaltung |
| **Produktgruppe** | 01.02 | Zentrale Finanzbuchhaltung |
| **Produkt** | 01.02.01 | Geschäftsbuchhaltung |
| **Haushaltsjahr** | 2017 ff | **Ertrag/Einzahlung [€]**<br>**Aufwand/Auszahlung [€]** |

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt Dortmund-Unna bis zum 31.12.2016 eine Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, dass § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewendet werden soll.

## Sachbericht

Mit der Verabschiedung des Steuerrechtsänderungsgesetzes 2015 durch den Bundestag und die Einführung des § 2b UStG zum 31.12.2015 wird die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt.

Bisher sind die jPöR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig und somit umsatzsteuerpflichtig. Der Kreis Unna ist bisher in den Bereichen Bistro, Museumsshops, Vermessung, Verkauf von Feinstaubplaketten und Zentrale Datenverarbeitung unternehmerisch tätig.

Mit den gesetzlichen Neuerungen wird der Begriff des BgA im Umsatzsteuerrecht entfallen.
Zukünftig entscheidet allein die **Art der Tätigkeit** über die Unternehmereigenschaft und damit über die Umsatzsteuerpflicht.

Bei der Betrachtung der Tätigkeiten des Kreises Unna ist die Unterscheidung zwischen **Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt** und auf **privatrechtlicher Grundlage** entscheidend. Alle Einnahmen im Bereich des Privatrechts sind zukünftig ab dem ersten Cent umsatzsteuerpflichtig. Lediglich die Tätigkeiten, die der jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit.

Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt steuerpflichtig oder steuerbefreit ist, ist grundsätzlich die Frage der »größeren Wettbewerbsverzerrung« ausschlaggebend.

Gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn der erzielte Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500 € jährlich nicht übersteigen wird. Weiterhin liegt keine Wettbewerbsverzerrung vor, wenn der Bürger zur Abnahme bestimmter Angebote verpflichtet ist, also dem Anschluss- oder Benutzungszwang unterliegt oder die Leistung nur von einer jPöR erbracht werden darf.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bei gegenseitigen Leistungen der jPöR sind diese steuerbefreit, wenn ein gemeinsames, spezifisches, öffentliches Interesse als Grundlage für die Zusammenarbeit dient. Die entsprechenden Voraussetzungen nach § 2b Abs. 3 UStG sind für jede Art der interkommunalen Zusammenarbeit im Einzelfall zu prüfen.

Das neue Umsatzsteuerrecht gilt grundsätzlich für alle Umsätze, die ab dem 01.01.2017 getätigt werden. Gemäß § 27 Abs. 22 UStG besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen einer Übergangsmöglichkeit die alte Regelung bis zum 31.12.2020 beizubehalten. Dies muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016 schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann nur einmalig und nur bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Erklärung in den folgenden Jahren jeweils zum 01.01. zurückzunehmen und die Anwendbarkeit des § 2b UStG auch noch rückwirkend zu erklären.

Der Landrat hat die Vor- und Nachteile der neuen Gesetzgebung gegeneinander abgewogen. Nach einer ersten Sichtung der Ertragskonten werden mit der Anwendung des neuen Rechts durch das Herabsetzen des Schwellenwertes von derzeit 35.000 € auf 17.500 € jährlich (s. o.) und der grundsätzlichen Besteuerung privat-rechtlicher Erlöse mehr Tätigkeiten der Kreisverwaltung Unna der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Von der Möglichkeit des weitergehenden Vorsteuerabzugs durch die neuen Regelungen kann der Kreis Unna wenig Gebrauch machen, da viele Investitionen (z. B. für Straßen und Schulen) im hoheitlichen, nicht steuerpflichtigen, Bereich anfallen. Es wird mit der neuen Regelung eine höhere Umsatzsteuerzahllast auf die Kreisverwaltung Unna zukommen.

Mit der Optionserklärung besteht die Möglichkeit, das alte Recht für alle Umsätze bis längstens zum 31.12.2020 anzuwenden.

Vor einer Umstellung auf das neue Recht ist von der Verwaltung eine **Ertragsinventur** und eine **Vertragsinventur** durchzuführen. Das heißt, dass jeder Fachbereich, Fachdienst und jede Stabsstelle auf

umsatzsteuerliche Tätigkeiten überprüft werden muss. Dabei ist es wichtig, nicht nur die schon bekannten »klassischen« steuerpflichtigen Leistungen zu betrachten, sondern insbesondere die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art waren oder unterhalb des derzeitigen Schwellenwertes lagen. Die Erkenntnisse müssen dann in einem Leistungskatalog nach nicht steuerbar, steuerbar aber steuerbefreit und steuerbar und steuerpflichtig klassifiziert werden. Die Überprüfung der einzelnen Tätigkeiten ist für eine etwaige Steuerprüfung zu dokumentieren.

Des Weiteren muss jede Organisationseinheit auf **Verträge zur interkommunalen Zusammenarbeit** hin überprüft und die vorhandenen Verträge auf die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit geprüft werden. Zu betrachten sind nicht nur die Verträge, bei denen eine Leistung gegen ein Entgelt erbracht wird, sondern insbesondere die Verträge, die eine Lieferung oder Leistung mit einer Gegenleistung begleichen. Eventuell können oder müssen Verträge an die neue Rechtslage angepasst werden.

Eine eingehende Überprüfung der Sachlage in Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Unna kann auf Grund einiger parallel laufender Arbeiten in der »Zentralen Finanzbuchhaltung« (u. a. Erstellung der Gesamtabschlüsse für die Geschäftsjahre 2014 und 2015, Erstellung des Einzelabschlusses des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2016, Einführung eines elektronischen Rechnungsworkflows in der gesamten Kreisverwaltung voraussichtlich bis Ende 2017 und die Übernahme der Aufgaben der Finanzbuchhaltung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest seit dem 01.01.2016) frühestens in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2017 begonnen werden.

Aus den o. g. Gründen ist es geboten, von der Regelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen.

Bei der abzugebenden Erklärung handelt es sich um eine **Grundsatzerklärung** seitens des Kreises Unna gegenüber der Finanzverwaltung, die über ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 42 KrO NRW hinausgeht. Daher obliegt die Entscheidung dem Kreistag des Kreises Unna, der nach Abschluss der Überprüfung über die Ergebnisse und Auswirkungen der Besteuerung nach § 2b UStG informiert wird.

**Anlagen**
keine